

Als Voraussetzung für die Eintragung von Bodendenkmälern in die Denkmalliste kann ein voller Nachweis nicht verlangt werden. Vielmehr genügt die hohe Wahrscheinlichkeit der Existenz des Bodendenkmals.

Zum Sachverhalt

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks Gemarkung . . . Flurstück Das Grundstück ist zum größten Teil mit einer gewerblich genutzten Halle überbaut. Der nordöstliche Teil ist als Parkplatz befestigt..

Mit Bescheid vom 6.3.1987 teilte der Beklagte dem Kläger nach vorheriger Anhörung mit, dass die Grundstücksfläche, die nicht mit der gewerblichen Halle überbaut sei, als Bodendenkmal in die Denkmalliste eingetragen worden sei. Zur Begründung führte der Beklagte aus, es sei anzunehmen, dass Siedlungsbefunde der Wüstung Balhorn unter der Parkplatzbefestigung erhalten seien. Es handle sich um einen Siedlungsplatz der vorrömischen Eisenzeit und des frühen und hohen Mittelalters.

In seinem Widerspruch führte der Kläger aus, der Eintragungsbescheid sei zu unbestimmt. Die Voraussetzungen des § 3 DSchG lägen nicht vor, da sich auf seinem Grundstück kein Bodendenkmal befinde. Der Bescheid des Beklagten stütze sich auf eine bloße Vermutung. Dies reiche nicht aus, da die Eintragung in die Denkmalliste in sein Grundrecht auf Schutz des .Eigentums eingreife.

Der Kläger beantragt, den Bescheid des Beklagten vom 6.3.1987 in der Fassung des Widerspruchsbescheides des Oberkreisdirektors vom 18.9.1990 aufzuheben.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt. Er hat in einer ausführlichen fachlichen Stellungnahme dargelegt dass für das Vorhandensein von Bodendenkmalsubstanz auf dem fraglichen Grundstück ein direkter Nachweis in Form von Funden nicht vorliege. Eine Reihe von historischen und archäologischen Argumenten erlaube jedoch, die Existenz des Bodendenkmals an dieser Stelle mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen. Die im Jahre 1015 erstmalig urkundlich erwähnte Ortschaft Balhorn habe ausweislich des Urkatasters von 1830/31 im Kreuzungsbereich des H.–weges mit dem Frankfurter Weg gelegen. Diese Wege hätten sich in unmittelbarer Nähe des Grundstücks des Klägers gekreuzt. Das Grundstück des Klägers liege innerhalb der äußeren Fixpunkte des Siedlungsbereiches. Auf dem nördlich angrenzenden Nachbargrundstück seien Funde gemacht worden. Das Vorhandensein von Siedlungsspuren auf dem Grundstück des Klägers lasse sich außerdem mit Hilfe von Archivalien auf dem Weg der Besitz–Rückschreibung begründen.

Aus den Gründen

Aufgrund der fachwissenschaftlichen Darlegungen des Beigeladenen und den hierzu in der mündlichen Verhandlung gegebenen Erläuterungen steht für das Gericht mit hoher Wahrscheinlichkeit fest, daß die streitbefangene Grundstücksfläche Bestandteil des Bodendenkmals „Wüstung Balhorn“ ist. Wegen der Besonderheiten für die Unterschutzstellung von Bodendenkmälern kann als Voraussetzung für eine Eintragung in die Denkmalliste ein voller Nachweis nicht verlangt werden.

Vielmehr genügt die hohe Wahrscheinlichkeit der Existenz des Bodendenkmals. Eine Sicherheit im streng naturwissenschaftlichen Sinne wäre nämlich bei nicht sichtbaren Bodendenkmälern nur durch Grabungen herzustellen, die aber zugleich zur Zerstörung des jeweiligen Bodendenkmals führen können. Es kann nicht der Sinn der gesetzgeberischen Einbeziehung des Bodendenkmals unter den Begriff des Denkmals gemäß § 2 Abs. 1 DSchG sein, Bodendenkmäler dieser Gefahr auszusetzen. Vgl. hierzu VG Münster, Urteil, vom 5.6.1986, 2 K 1879/85; VG Aachen, Urteil vom 23.7.1986, 3 K 908/85; VG Köln, Urteil vom 4.4.1989, 14 K 340/87.

Dies gilt um so mehr, als die Unterschutzstellung eines Bodendenkmals nicht notwendig dessen aktive Nutzung ermöglichen soll, sondern sich neben einer rein wissenschaftlichen Nutzung auf ein bloßes Vorhandenlassen bzw. die Erhaltung in unberührter Form beschränken kann. Vgl. Hierzu VG Aachen, Urteil vom 7.5.1985, 5 K 1522/84. Die hohe Wahrscheinlichkeit der Existenz eines Bodendenkmals muss entsprechend den Umständen des Einzelfalls hinreichend belegt sein. Dies ist für das Grundstück des Klägers der Fall.

Das Grundstück liegt innerhalb der Fixpunkte, die den Siedlungsbereich der Wüstung Balhorn eingrenzen. Es handelt sich dabei um die Terrassenkante zum Almetal im Westen, die Kapelle im Osten, die Gerichtslinde im Norden und die Kreuzung zwischen dem Frankfurter Weg und dem H.weg, die im Zentrum der Siedlung gelegen haben dürfte. Die Lage dieser Kreuzung ist dem 1830/31 gefertigten Urkataster zu entnehmen. Es gibt zwar keine unmittelbaren Hinweise, dass sich die Kreuzung bereits im Mittelalter an dieser Stelle befunden hat; die übrigen Fixpunkte lassen sich jedoch spätestens seit dem Mittelalter belegen. Es ist auch unwahrscheinlich, dass sich der Verlauf der beiden überregionalen Wegverbindungen erheblich geändert hat.

Der Unterschutzstellung des Grundstücks des Klägers steht nicht entgegen, dass die Fixpunkte einen relativ großen Bereich umgrenzen und folglich, wie der Prozeßbevollmächtigte des Klägers ausgeführt hat, ein großer Teil der Stadt P. wie auch praktisch alle älteren Städte als Bodendenkmal eingetragen werden müßten. Denn der unter Schutz gestellte Teil des Grundstücks des Klägers liegt nur etwa 100m von der zentralen Wegkreuzung entfernt und somit höchstwahrscheinlich im Zentrum der Wüstung Balhorn. Hier sind Funde wahrscheinlicher als in Randbereichen.

Es kommt hinzu, daß auf den nördlichen Nachbargrundstücken umfangreiche Keramikfunde gemacht worden sind. Diese Funde haben die Annahmen des Beigeladenen bestätigt.

Ein drittes Indiz ist die von dem Beigeladenen näher erläuterte Besitz-Rückschreibung, die von dem 1830/31 erstellten Urkataster ausgeht und sich auf Archivalien stützt. Hiernach, ist damit zu rechnen, dass im Bereich des klägerischen Grundstücks mehrere bauliche Anlagen gestanden haben.

Die vom Beigeladenen angeführten Hinweise mögen für sich alleine eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Existenz eines Bodendenkmals auf dem Grundstück des Klägers nicht begründen. Da jedoch drei völlig unterschiedliche Indizienketten auf die Existenz dieses Bodendenkmals hinweisen, ist eine hohe Wahrscheinlichkeit insgesamt zu bejahen. Die Annahmen des Beigeladenen haben sich auch bereits auf zahlreichen anderen Grundstücken in der näheren Umgebung im Bereich der Wüstung Balhorn bestätigt, auf denen reiche Funde gemacht werden konnten.

Gegen die Existenz eines Bodendenkmals spricht auch nicht, daß bei den umfangreichen Erdarbeiten für die Errichtung der Halle im Jahre 1980 und die Anlage des Parkplatzes nichts gefunden wurde, was auf ein Bodendenkmal schließen ließ. Bei diesen Arbeiten ist sicherlich nicht auf denkmalwerte Funde geachtet worden. Vor allem vermag ein Laie die Bedeutung eines Fundes nicht einzuschätzen; er wird in der Regel nicht einmal erkennen, dass überhaupt ein Fundobjekt vorliegt. Denn Bodenfunde können z. B. aus kleinen Scherben, verkohlten Holzresten oder möglicherweise sogar bloßen Bodenverfärbungen bestehen, denen ein Laie keinerlei Bedeutung zumessen würde.

Daß ein eventuell vorhandenes Bodendenkmal zerstört ist, soweit unter dem Parkplatz ein Kanal verlegt ist, ändert nichts daran, daß unter der Parkplatzfläche im übrigen wahrscheinlich Befunde erhalten sind. Denn der Parkplatz ist nur etwa 0,50 m ausgekoffert worden, während archäologische Funde vor allem in einer Tiefe von 1 bis 2 m zu vermuten sind.

Das Gericht folgt mit dieser Einschätzung im wesentlichen der fachlichen Stellungnahme des Beigeladenen. Diese Stellungnahme ist dem Beklagten nicht als Parteivortrag zuzurechnen. Der Einschätzung der Denkmalpflegeämter kommt vielmehr eine besondere Bedeutung zu, da sie gemäß § 22 Abs. 4 DSchG an fachliche Weisungen nicht gebunden sind. Der Gesetzgeber hat damit die besondere Fachkunde der Denkmalpflegeämter anerkannt. Ebenso OVG, NW, Urteil vom 11.12.1989, 11 A 2476/88, NWVBl. 1990, 201.

Es bedarf keiner näheren Begründung, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 DSchG für die „Wüstung Balhorn“ vorliegen.

